



beratung | hilfestellung | information | unterstützung | empfehlung

# and erswic

frauenbüro  
KLAGENFURT

## Scheidung/Trennung – was nun?

Überblick über die Rechtslage

# an die

## **Impressum**

### **Herausgeber**

*Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt*

### **Für den Inhalt verantwortlich:**

*Frauenbüro, Mag.<sup>a</sup> Daniela Obiltschnig*

*1. Auflage*

*Text: Frauenbüro des Magistrates Linz*

### **Gestaltung**

*bos.s grafik*

### **Druck**

*Magistratsdruckerei*

# Inhaltsverzeichnis

---

Vorwörter .....	4
1. Einvernehmliche Scheidung .....	8
2. Streitige Scheidung .....	10
3. Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft .....	11
4. Scheidung aus anderen Gründen .....	13
5. Scheidungsfolgen für Ehegattinnen/Ehegatten .....	14
6. Scheidungsfolgen für Kinder .....	17
7. Trennung der Lebensgemeinschaft .....	19

## Vorwort

---

### **Bürgermeister Dkfm. Harald Scheucher**



*„Vor dem Hintergrund, dass - statistisch gesehen - nahezu jede zweite Ehe vor dem Scheidungsrichter endet, ist es sicher richtig zum Thema „Scheidung – Trennung - Rechtslage“ zu informieren.*

*Das Frauenbüro der Landeshauptstadt Klagenfurt ergriff dazu eine wichtige Initiative und legte eine Broschüre auf, die einen Überblick zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen dieses Themenbereiches gibt. Ebenso werden Hinweise auf sozialrechtliche Bereiche, die von eventuellen Trennungsverfahren berührt sind, geboten.*

*Ich danke sehr herzlich dem Frauenbüro für diese Initiative und hoffe, dass die Informationen als wohlverstandener Hinweis und als Lebenshilfe entsprechend angenommen werden.“*

*Ihr  
Bürgermeister Harald Scheucher*

## Vorwort

---

**Stadträtin Mag.<sup>a</sup> Andrea Wulz**



*Liebe Frauen!*

*Fast jede zweite Ehe in Österreich endet vor dem Scheidungsrichter. Rund 14.800 minderjährige Kinder wurden allein im Jahr 2005 zu Scheidungswaisen.*

*Es ist schwierig genug zu erleben, dass sich bestimmte Lebensziele und -wünsche gemeinsam mit dem Partner nicht erfüllen. Hinzu kommen dann auch noch rechtliche Fragen über die Vorgehensweise zur bevorstehenden Scheidung oder Trennung. Dieser Ratgeber des Klagenfurter Frauenbüros soll Ihnen genau in dieser Situation helfen.*

*Gerade Frauen haben es nicht leicht, einen Schlussstrich zu ziehen. Oft wegen der, zumeist noch minderjährigen, gemeinsamen Kinder. Aber auch die finanzielle Situation der Frauen nach einer Scheidung spielt eine große Rolle. Statistiken besagen, dass vor allem allein erziehende Mütter besonders armutsgefährdet sind.*

*Ich danke dem Frauenbüro der Landeshauptstadt Klagenfurt für die Erstellung dieser Broschüre und für die Einsatzbereitschaft zum Wohle der Frauen in Klagenfurt.*

*Der Leitfaden soll Ihnen eine Hilfestellung bieten und Sie in dieser Lebenssituation unterstützen.*

*Ihre Frauenstadträtin  
Mag.<sup>a</sup> Andrea Wulz*

## Frauenbüro der Stadt Klagenfurt

*Wenn sich eine Ehe vor dem Aus befindet, tauchen unzählige Fragen auf. Ob einvernehmliche oder streitige Scheidung oder Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft – dieser Ratgeber hilft abzuklären, wo Frau aus rechtlicher Sicht steht.*

*Scheidung/Trennung – was nun? gibt einen kurzen prägnanten Überblick über die Rechtslage, kann aber eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.*

### **Frauenbüro der Stadt Klagenfurt**

9010 Klagenfurt

Kumpfgasse 20/2

T 0463/537-4655

[frauenbeauftragte@klagenfurt.at](mailto:frauenbeauftragte@klagenfurt.at)

[www.klagenfurt/frauen.at](http://www.klagenfurt/frauen.at)

### **Öffnungszeiten:**

*Montag-Freitag 7.30-13 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung*

**Arbeitsschwerpunkte:** *Wir sind eine Servicestelle des Magistrats der Landeshauptstadt Klagenfurt. Wir sind Anlaufstelle für ratsuchende Frauen. Unser Beratungsangebot ist kostenlos und selbstverständlich vertraulich.*

*Wir unterstützen Frauenprojekte finanziell und organisatorisch. Wir betreuen die Klagenfurter Frauenplattform und arbeiten in verschiedenen österreichweit agierenden Netzwerken. Wir organisieren Vorträge, Diskussionen Workshops, Feste u.v.m. Wir arbeiten für die Verwirklichung der Ziele von Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen in allen Lebenssituationen.*

## Scheidung/Trennung – was nun?

*Es gibt verschiedene Arten der Ehescheidung. An die einzelnen Varianten knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen, vor allem beim Unterhalt und bei der Witwenpension. Am häufigsten (und finanziell am günstigsten) ist eine einvernehmliche Lösung.*

### **Achtung!**

Verfügt zum Beispiel die Frau nur über geringe Sozialversicherungszeiten, ist über 40 Jahre alt, hat einen Unterhaltsanspruch und besteht die Ehe bereits seit mindestens 15 Jahren, gelten in gewissen Fällen Sonderregelungen. Es sollte daher genau geprüft werden, welche Form der Ehescheidung die vorteilhafteste ist.

### **Kosten, Zuständigkeit**

*Die Kosten einer einvernehmlichen Scheidung betragen - wenn keine Anwältin/kein Anwalt beigezogen wird - derzeit 189 Euro für jede/n Ehepartner/in (Stand: 2006). Dazu kommen noch 189 Euro für einen Vergleich in der Verhandlung. Wird keine andere Vereinbarung getroffen, sind die Kosten zu teilen.*

*Eine Scheidungsklage kostet derzeit (2006) 210 Euro. Auch hier kommen noch Kosten für den Vergleich dazu, die vom Inhalt des Vergleichs abhängig sind.*

*Eine Anwaltpflicht besteht in keinem Fall. Falls doch eine Anwältin/ein Anwalt beigezogen wird, muss bei einer einvernehmlichen Scheidung mit Kosten von mindestens 2.000 bis 7.000 Euro gerechnet werden, bei streitigen Scheidungen unter Umständen auch mit wesentlich mehr (je nach Komplexität des Falles und Tarifgestaltung der Anwältin/des Anwaltes). Zuständig ist bei jeder Scheidung das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Ehepaar zuletzt gemeinsam gewohnt hat.*

# 1. Einvernehmliche Scheidung

---

*Ist die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben (dies ist auch möglich, wenn die Ehepartnerin und der Ehepartner im gleichen Haushalt „getrennt“ leben) und die Ehe unheilbar zerrüttet, dann können die Ehepartnerin und der Ehepartner gemeinsam die Scheidung der Ehe bei Gericht beantragen. Voraussetzung ist, dass eine Einigung über die wichtigsten Scheidungsfolgen vorliegt. Diese Einigung kann mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben oder in schriftlicher Form vorgelegt werden.*

## **Folgende Punkte müssen geklärt sein**

- 1. Obsorge für die gemeinsamen minderjährigen Kinder sowie Regelung des hauptsächlichen Aufenthaltes dieser.*
- 2. Unterhalt für die Kinder.*
- 3. Ehegattinnenunterhalt/ Ehegattenunterhalt.*
- 4. Vermögensaufteilung: das ist das eheliche Gebrauchsvermögen, die ehelichen Ersparnisse und die ehelichen Schulden. Insbesondere muss vereinbart werden, wer in der Wohnung bleibt und ob eine Abfertigung an den anderen/die andere bezahlt wird.*

## **Tipps zur Obsorge**

*Seit 1.7.2001 besteht auch nach einer Scheidung die gemeinsame Obsorge weiter, außer die Eltern legen etwas Anderes fest. Unabhängig von der Obsorge muss bestimmt werden, wo das Kind seinen hauptsächlichen Aufenthalt hat.*

*Eine Regelung des Besuchsrechtes ist nicht ausdrücklich erforderlich. Empfohlen wird jedoch eine detaillierte Regelung, um späteren Streitigkeiten über Art und Weise des Besuchskontaktes (Häufigkeit, Dauer, ...) vorzubeugen.*

*Kinder ab ca. 10 Jahren werden dazu befragt, bei welchem Elternteil sie leben möchten, das kann durch das Gericht oder eventuell durch die Jugendwohlfahrt geschehen. Bei Jugendlichen ab etwa 14 Jahren wird normalerweise nicht mehr gegen deren ausdrücklichen Willen entschieden.*

## **Zur Vermögensaufteilung**

*Das eheliche Vermögen (= alles, was während der Ehe angeschafft wurde) ist grundsätzlich „nach Billigkeit“ aufzuteilen, in der Praxis bedeutet das meist eine Aufteilung 1:1. Die Ehegatten können jedoch auch einvernehmlich eine andere Aufteilung festlegen. Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit den ehelichen Ersparnissen in einem direkten Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen.*

*Grundsätzlich sind in die Vermögensaufteilung bei der Scheidung nicht einzubeziehen:*

- *Sachen, die ein/e Ehepartner/in in die Ehe eingebracht, geerbt oder von Dritten geschenkt bekommen hat; davon ausgenommen ist die Ehwohnung bei dringendem Wohnbedarf des anderen bzw. der Kinder.*
- *Sachen des persönlichen Gebrauchs oder die zur Ausübung eines Berufes dienen (z. B. Schmuck, eine Hobbyausrüstung).*
- *Unternehmen werden bei der Scheidung grundsätzlich nicht aufgeteilt.*

*Aufzuteilen sind daher der gesamte gemeinsame Besitz: vor allem die Ehwohnung, Hausrat, Möbel, das Wochenendhaus, Wertpapiere, Lebensversicherungen, Sparguthaben, Giro- und Gehaltskonten, Bausparverträge und Ähnliches mehr.*

*Für Sachen, die nicht geteilt werden können (z. B. Ehwohnung), muss eine entsprechende Ausgleichszahlung geleistet werden.*

## 2. Streitige Scheidung

*(Scheidung wegen Verschulden einer Ehepartnerin/eines Ehepartners)*

*Eine Scheidung wegen Verschulden kann beantragt werden, wenn eine Ehepartnerin/ein Ehepartner durch eine schwere Eheverfehlung die Ehe schuldhaft tief zerrüttet hat.*

### **Beispiele für schwere Eheverfehlungen sind**

- *Ehebruch*
- *Anwendung von körperlicher Gewalt*
- *andauernde Beleidigungen*
- *böswilliges Verlassen (Ausziehen aus der Ehwohnung gegen den Willen der Ehepartnerin/des Ehepartners)*
- *unbegründetes Aussperren aus der Wohnung oder aus dem Schlafzimmer*
- *Desinteresse an der Partnerin/am Partner und der Familie*
- *beharrliches, grundloses Schweigen*
- *grundloses Misstrauen, vor allem in finanziellen Angelegenheiten*
- *Verübung von Straftaten gegen Dritte*
- *Alkoholismus*
- *Drogenkonsum*

### **! Achtung!**

Die Eheverfehlungen verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis, sie gelten danach als verziehen und können auch in einer späteren Scheidungsklage aus einem anderen Grund nicht mehr geltend gemacht werden.

### 3. Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

---

*(Scheidung nach § 55 Ehegesetz)*

*Die häusliche Gemeinschaft ist normalerweise dann aufgehoben, wenn die Ehepartnerin und der Ehepartner nicht mehr zusammen wohnen. (Das kann unter Umständen auch dann der Fall sein, wenn in einer Wohnung oder in einem Haus komplett getrennt gewirtschaftet und gewohnt wird.)*

*Nach Ablauf von drei Jahren ab Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft kann jeder Ehepartner ohne Angabe von Gründen die Scheidung verlangen. Ein Verschulden an der Zerrüttung der Ehe wird dann nur über Antrag der beklagten Partei geprüft. Das Gericht kann den Antrag nur ablehnen, wenn die Ehepartnerin/der Ehepartner geltend macht, dass die Scheidung für sie/ihn eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (vor allem der Verlust der finanziellen Absicherung). Nach Ablauf von sechs Jahren wird die Ehe auf jeden Fall geschieden. Ziehen die Partnerin und der Partner wieder zusammen und trennen sich dann aber erneut, beginnt die Frist wieder von vorne an zu laufen. Die Zeiten von mehreren Trennungen werden nicht addiert.*

#### **Privilegierung bei Scheidung nach § 55 Ehegesetz**

*Der schuldlos und gegen seinen Willen nach § 55 Ehegesetz geschiedene Teil (meist die Frau, daher wird die weibliche Form gewählt) erhält weiterhin Unterhalt wie in aufrechter Ehe (nach drei oder sechs Jahren). Im Todesfall des Ex-Partners hat die Frau zusätzlich Anspruch auf volle Witwenpension (unabhängig von der Höhe des Unterhaltsanspruchs), so als wäre sie nicht geschieden, wenn*

- *eine Scheidung gemäß § 55 Ehegesetz + Schuldausspruch gemäß § 61 Abs. 3 Ehegesetz vorliegt (Verschuldensantrag),*
- *im Scheidungsurteil ein Unterhaltstitel festgelegt ist,*
- *die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und*
- *die berechtigte Frau bei der Scheidung bereits das 40. Lebensjahr vollendet hat, sie erwerbsunfähig ist oder zum Todeszeitpunkt des*

*Unterhaltsverpflichteten aus der geschiedenen Ehe ein noch nicht selbst-erhaltungsfähiges Kind existiert.*

*Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, erhält auch die nach § 55 Ehe-gesetz schuldlos geschiedene Frau lediglich eine Witwenpension in Höhe des Unterhaltsanspruchs.*

## 4. Scheidung aus anderen Gründen

*Ist die Ehe aufgrund eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens, einer Geisteskrankheit oder einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit zerrüttet, kann ebenso Scheidung verlangt werden. Allerdings sollen hier Härten für die kranke Ehepartnerin/den kranken Ehepartner vermieden werden. (Kommt in der Praxis allerdings kaum vor.)*

## 5. Scheidungsfolgen für Ehegattinnen/Ehegatten

### **Unterhalt nach der Scheidung**

*Ein Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau oder des geschiedenen Ehemannes besteht grundsätzlich nur bei einvernehmlicher Scheidung, sofern vereinbart, oder als schuldlos geschiedene Ehepartnerin/ geschiedener Ehepartner.*

*Seit 1. Jänner 2000 kann jedoch in folgenden Fällen unabhängig vom Verschulden Unterhalt gewährt werden:*

- *Betreuungsunterhalt des erziehenden Elternteils bis zum 5. Lebensjahr des jüngsten Kindes (in Einzelfällen auch danach).*
- *Unterhalt wegen mangelnder Erwerbsmöglichkeiten (also meistens für ältere Frauen, die aufgrund von Familienarbeit ihre Erwerbsmöglichkeiten zugunsten der Familie zurückgestellt hatten). Dieser Unterhaltsanspruch besteht entweder jeweils für drei Jahre oder auch unbefristet.*

*Dieser Unterhalt ist jedoch bedeutend niedriger als der „normale“ Unterhalt. Besteht ein Unterhaltsanspruch bzw. zahlt der/die Ex-Partner/in freiwillig Unterhalt, wird dieser im Fall des Todes des Zahlenden von seiner/ihrer Pensionsversicherungsanstalt grundsätzlich weiterbezahlt („Witwenpension/Witwerpension“).*

### **Höhe des Unterhaltsanspruches**

*Grundsätzlich hat diejenige/derjenige Anspruch auf Unterhalt, die/der weniger Einkommen hat - das kann auch der Mann sein. Da dies jedoch normalerweise die Frau ist, wird im Folgenden vom Regelfall ausgegangen. Hat die Frau kein eigenes Einkommen, erhält sie 33 Prozent vom Nettoeinkommen des Mannes. Davon werden jedoch ca. 2 bis 4 Prozent für jede weitere Person, für die der Mann unterhaltspflichtig ist (Kinder, neue Ehepartnerin), abgezogen. Hat die Frau ein eigenes Einkommen, hat sie Anspruch auf 40 Prozent des gemeinsamen Nettoeinkommens, abzüglich ihres eigenen Einkommens.*

*Von den 40 Prozent werden ebenfalls ca. 2 bis 4 Prozent für jede weitere Person, für die der Mann unterhaltspflichtig ist (Kinder, neue Ehepartnerin), abgezogen. Erreicht die Frau also 40 Prozent des gemeinsamen Nettoeinkommens durch ihr eigenes Einkommen, hat sie keinen Unterhaltsanspruch. Beträgt ihr eigenes Einkommen weniger als 40 Prozent des gemeinsamen Nettoeinkommens, hat die Frau einen Unterhaltsanspruch in der Höhe der Differenz auf die 40 Prozent. In das Nettoeinkommen sind immer auch der 13. und 14. Gehalt sowie alle Sonderzahlungen einzurechnen.*

## Hier ein Beispiel

*Nettoeinkommen des Mannes: 2.000 Euro*

*Nettoeinkommen der Frau: 1.000 Euro*

*Gesamt-Nettoeinkommen: 3.000 Euro*

*40 Prozent von 3.000 Euro (Unterhaltsanspruch der Frau): 1.200 Euro abzüglich eigenes Einkommen der Frau: 1.000 Euro*

*Unterhalt, den der Mann zu zahlen hat: 200 Euro*

## **Achtung!**

Verzichten Sie auch bei einer einvernehmlichen Scheidung nicht leichtfertig grundsätzlich auf Ihren Unterhaltsanspruch, nur um möglichst rasch aus einer Ehe herauszukommen.

Auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Scheidung ausreichend verdienen, kann sich das durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Schwangerschaft usw. rasch ändern. Haben Sie im Scheidungsvergleich jedoch einen Unterhaltsverzicht abgegeben, können Sie auch bei einer dramatischen Verschlechterung Ihrer Einkommenslage (oder einer enormen Verbesserung des Einkommens der Ex-Partnerin/des Ex-Partners) keinen Unterhalt mehr beanspruchen.

**Daher:** Eventuell eine Klausel aufnehmen, die besagt, dass grundsätzlich Unterhalt beansprucht wird, auf jeden Fall aber dann, wenn der Unterschied zwischen dem Einkommen der Ex-Partnerin und des Ex-Partners sich verändert.

*Die Scheidungsrichterin/der Scheidungsrichter ist hier zur Beratung verpflichtet - bestehen Sie daher auf einer entsprechende Hilfestellung, wenn Sie nicht anwaltlich vertreten sind.*

## **Krankenversicherung**

*Eine Kranken-Mitversicherung nach einer Ehescheidung ist nur in Ausnahmefällen möglich (z. B. Beamtinnen/Beamten, Landeslehrerinnen/Landeslehrer), wenn und solange Unterhalt zusteht.*

*Für den Fall, dass keine Mitversicherung möglich ist und kein eigener Krankenversicherungsschutz besteht, sollte rasch (innerhalb von sechs Wochen nach der Scheidung) bei der Gebietskrankenkasse ein Antrag auf Selbst- bzw. freiwillige Weiterversicherung gestellt werden. Über Antrag können die Krankenversicherungsbeiträge ermäßigt werden.*

*Bei einer geringfügigen Beschäftigung besteht die Möglichkeit einer sehr kostengünstigen freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung.*

## **Eheliche Schulden nach Scheidung**

*Bei einer Scheidung müssen auch die ehelichen Schulden aufgeteilt werden. Bestehen z. B. Bankschulden, die im Scheidungsvergleich eine Ehegattin/ein Ehegatte übernommen hat, muss ein Antrag auf Ausfallbürgschaft gemäß § 98 Ehegesetz gestellt werden, weil sonst die Bank an die interne Aufteilung der Schulden nicht gebunden ist.*

*Das Gericht spricht dann mit Beschluss aus, dass eine Ehepartnerin/ein Ehepartner der Bank oder anderen Gläubigerinnen/Gläubigern gegenüber für eheliche Schulden künftighin lediglich Ausfallbürgin/Ausfallbürge ist, während die/der andere Hauptschuldnerin/Hauptschuldner ist.*

**Vorteil:** *Als Ausfallbürgin/Ausfallbürge darf man nur dann zur Zahlung herangezogen werden, wenn die Eintreibung der Schulden bei der Hauptschuldnerin/beim Hauptschuldner nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z. B. schwierige Exekution im Ausland). Dieser Antrag muss bis spätestens ein Jahr nach der Scheidung gestellt werden.*

## 6. Scheidungsfolgen für Kinder

### **Unterhalt**

*Der Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, hat Unterhalt zu zahlen. Berechnungsbasis für die Unterhaltsleistung ist das Nettoeinkommen der Verpflichteten/des Verpflichteten (inkl. 13. und 14. Monatsgehalt). Für die Berechnung des Unterhaltes gibt es zwei Berechnungsarten:*

#### **1. Prozentsätze**

- 16 Prozent für ein Kind zwischen 0 bis 6 Jahren*
- 18 Prozent für ein Kind zwischen 6 bis 10 Jahren*
- 20 Prozent für ein Kind zwischen 10 bis 15 Jahren*
- 22 Prozent für ein Kind ab 15 Jahren bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit*

*Von diesen Prozentsätzen wird für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind unter zehn Jahren ein Prozent, für jedes Kind über zehn Jahren zwei Prozent, für eine unterhaltsberechtigten (neue) Ehepartnerin/einen unterhaltsberechtigten (neuen) Ehepartner bis zu drei Prozent abgezogen, ebenso für eine unterhaltsberechtigten Ex-Partnerin/einen unterhaltsberechtigten Ex-Partner.*

#### **2. Regelsätze (Durchschnittsbedarf)**

*derzeitige Durchschnittsbedarfssätze; (2003)*

*Alter des Kindes: monatlich:*

<i>0 bis 3 Jahre</i>	<i>164 Euro</i>
<i>3 bis 6 Jahre</i>	<i>209 Euro</i>
<i>6 bis 10 Jahre</i>	<i>270 Euro</i>
<i>10 bis 15 Jahre</i>	<i>309 Euro</i>
<i>15 bis 19 Jahre</i>	<i>363 Euro</i>
<i>über 19 Jahre</i>	<i>457 Euro</i>

Normalerweise wird nach der Prozentmethode berechnet. Der Regelsatz stellt eine Art Untergrenze dar, welche nur bei sehr geringem Einkommen unterschritten wird. Nach der neuesten Judikatur des Obersten Gerichtshofes ist bei der Unterhaltsberechnung weiters zu berücksichtigen, dass der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, Familienbeihilfe bezieht und dass deshalb der verpflichtete Elternteil hier zu entlasten ist. Als Faustregel für die Berechnung dieser Entlastung kann gelten, dass von dem nach 1. oder 2. berechneten Unterhalt nochmals ca. zehn Prozent abzuziehen sind. Da diese Regelung aber sehr umstritten ist, wird sie von den einzelnen Richterinnen/Richtern unterschiedlich gehandhabt.

## Sonderbedarf

Für zusätzliche außergewöhnliche Aufwendungen kann ein so genannter „Sonderbedarf“ beantragt werden. Sonderbedarf muss immer konkret beantragt und nachgewiesen werden.

- *Zusätzlicher Sonderbedarf fällt z. B. an bei: Ausbildungskosten, medizinischen Aufwendungen, außergewöhnlichen Betreuungsaufwendungen und bei notwendigen Prozesskosten.*  
**Beispiele:** ausbildungsfördernde Sprachferien, Legasthenie-Kurs, Zahnregulierung, Diabetikerinnen/Diabetiker-Nahrung und -Medikamente, allergiebedingte Sonderaufwendungen.
- *Kein Sonderbedarf sind: z. B. Kindergartenkosten, Maturareise*

## Krankenversicherung

Unabhängig von der Obsorge können die Kinder bei beiden Elternteilen weiter krankenversichert bleiben (wie bei aufrechter Ehe).

## 7. Trennung der Lebensgemeinschaft

*Die Lebensgemeinschaft ist ein längeres eheähnliches Zusammenleben von (miteinander nicht verheirateten) Partnern verschiedenen Geschlechts.*

*Die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft gilt vor dem Gesetz nicht als Lebensgemeinschaft. Es sind daher selbst die wenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Lebensgemeinschaft von verschiedengeschlechtlichen Partnern regeln, nicht anwendbar.*

### **Achtung!**

Entgegen weit verbreiteter Ansichten entfaltet eine Lebensgemeinschaft auch bei sehr langer Dauer niemals dieselben rechtlichen Folgen wie eine Ehe.

### **Unterhaltsansprüche**

*Aus einer Lebensgemeinschaft entstehen keine wechselseitigen Unterhaltsansprüche der Partnerin und des Partners zueinander.*

*Grundsätzlich hat der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin keinen Unterhaltsanspruch durch den Partner oder die Partnerin. Daher ist eine vertragliche Vereinbarung für die Leistung von Unterhaltszahlungen sinnvoll. Nur dadurch ist gewährleistet, dass der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin, der oder die keiner Berufstätigkeit nachgeht, im Trennungsfall nicht finanziell benachteiligt ist.*

### **Unterhaltsansprüche der Kindesmutter nach der Entbindung**

*Nach der Geburt eines unehelichen Kindes muss der Vater für die Kosten der Entbindung als auch für den Unterhalt der ledigen Mutter für die ersten sechs Wochen nach der Geburt aufkommen.*

## Kinder

*Kinder aus einer Lebensgemeinschaft sind uneheliche Kinder. Es kann die gemeinsame Obsorge bei Gericht beantragt werden. Nach Trennung der Lebensgefährtin und des Lebensgefährten kann diese beibehalten werden, wobei der hauptsächliche Aufenthaltsort des Kindes bestimmt werden muss. Wird nicht ausdrücklich ein Antrag auf gemeinsame Obsorge gestellt, hat die uneheliche Mutter die alleinige Obsorge für ihr Kind.*

### Unterhaltsleistungen für Kinder

*Uneheliche Kinder sind ehelichen im Unterhaltsrecht völlig gleichgestellt. Grundsätzlich sollte der Kindesunterhalt für ein gemeinsames Kind auch dann gerichtlich geregelt werden, wenn die Eltern im gemeinsamen Haushalt leben. Im Zusammenleben kann der Fall eintreten, dass der oder die Unterhaltspflichtige den festgesetzten Unterhalt für das Kind bzw. die Kinder nicht bezahlt, aber dafür die Kosten für die Wohnung und den gemeinsamen Haushalt übernimmt. Bei einer entsprechenden Höhe dieser Leistungen kann der Unterhalt dadurch schon erfüllt sein.*

### Achtung!

Schließen Sie mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin einen Vertrag, in dem schriftlich festgehalten wird, inwieweit Sie durch die Übernahme der Lebenshaltungskosten der festgesetzten Unterhaltsverpflichtung nachkommen.

Liegt keine schriftliche Vereinbarung vor, können Sie Ihre getätigten Zahlungen nicht beweisen. So kann es sein, dass Sie im Falle einer Trennung aufgrund des bestehenden Unterhaltsbeschlusses zusätzlich für die letzten drei Jahre Kindesunterhalt nachzahlen müssen.

## Aufteilung des gemeinsam geschaffenen Vermögens

*Es gibt keine gesonderten rechtlichen Regelungen für die Aufteilung des „gemeinsamen Vermögens“ von Partnerin und Partner aus Lebensgemeinschaften. Grundsätzlich bleibt jede Eigentümerin/jeder Eigentümer des von ihr/ihm eingebrachten Vermögensanteiles, ein „gemeinsames Vermögen“ wie in einer Ehe kann daher nicht entstehen.*

*Kann man sich bei der Vermögensaufteilung nicht einigen, dann werden oft bereicherungsrechtliche Regelungen angewandt. Beispielsweise sind außergewöhnliche Zuwendungen, wie etwa für den Erwerb einer Wohnung, die erkennbar nur in Erwartung des Fortbestehens der Lebensgemeinschaft bzw. späterer Eheschließung gemacht wurden, bei Zweckverfehlung rückforderbar.*

## Arbeitsleistungen

*„Normale“ Gefälligkeitsleistungen zwischen der Lebensgefährtin und dem Lebensgefährten, wie etwa Haushaltsführung, begründen keinen Entlohnungs- oder Vergütungsanspruch. Auch bei Arbeitsleistungen der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten im Betrieb der/des anderen wird im Zweifel eine Mitarbeit aus Gefälligkeit angenommen. Wer einen Anspruch auf Entlohnung erhebt, muss diesen beweisen können (Arbeitsvertrag, Zeugen, ...)*

### **Achtung!**

**Wenn in einer Lebensgemeinschaft gemeinsames Vermögen geschaffen wird (z.B. gemeinsamer Hausbau), sollten daher unbedingt vertragliche Regelungen getroffen werden.**

## Krankenversicherung

*Neben Kindern können auch die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte „mitversicherte Angehörige“ in der Krankenversicherung sein.*

*Vorraussetzung dafür ist, dass*

- *die mitversicherte Lebensgefährtin/der mitversicherte Lebensgefährte unentgeltlich den Haushalt führt,*
- *der gemeinsame Haushalt seit mindestens zehn Monaten besteht*
- *und nicht schon eine Ehegattin/ein Ehegatte mitversichert ist.*

## Mietrecht

*Bei Tod der Hauptmieterin/des Hauptmieters einer Wohnung (nach dem Mietrechtsgesetz) hat die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte die Möglichkeit, in den Mietvertrag einzutreten. Voraussetzung ist, dass die Lebensgefährtin und der Lebensgefährte die letzten drei Jahre vor dem Tod gemeinsam in der Wohnung gewohnt haben, oder (falls die Wohnung kürzer als drei Jahre bewohnt wurde), dass die Lebensgefährtin und der Lebensgefährte zugleich eingezogen sind.*

## Wohnungseigentum

*Seit 1. Juli 2002 können die Lebensgefährtin und der Lebensgefährte gemeinsam zu je 50 Prozent eine Eigentumswohnung erwerben. Tragen die Lebensgefährtin und der Lebensgefährte zu unterschiedlichen Anteilen an der Finanzierung bei (z. B. 70 Prozent zu 30 Prozent), sollte eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung für den Fall der Trennung bzw. den Fall des Todes getroffen werden. Das Gesetz geht nämlich fix von einer Quote von jeweils 50 Prozent aus.*

## Erbrecht

*Für Lebensgemeinschaften gibt es kein gesetzliches Erbrecht. Es gibt auch keine Ansprüche auf Witwenpension. Die Absicherung der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten für den Todesfall muss also ausdrücklich vorgenommen werden, z. B. durch ein Testament oder durch den Abschluss einer Lebensversicherung.*

# Kostenlose Beratung zu Scheidung und Trennung

---

## **Frauenbüro der Landeshauptstadt Klagenfurt**

9010 Klagenfurt  
Kumpfgasse 20/2  
T 0463/ 537 4656  
[www.klagenfurt/frauen.at](http://www.klagenfurt/frauen.at)

## **Frauen- und Familienberatung**

9020 Klagenfurt  
Alter Platz 30/1  
T 0463/ 51 49 45  
[www.frauenundfamilienberatung.sid.at](http://www.frauenundfamilienberatung.sid.at)

## **Frauen- und Familienberatung Belladonna**

9020 Klagenfurt  
Villacher Ring 21/2  
T 0463/ 51 12 48 und 50 28 61  
[www.frauenberatung-belladonna.sid.at](http://www.frauenberatung-belladonna.sid.at)

## **Kärntner Interventionsstelle gegen familiäre Gewalt**

9020 Klagenfurt  
Radetzkystraße 9  
T 0463/ 59 02 90  
[www.interventionsstelle.carinthia.at](http://www.interventionsstelle.carinthia.at)

## **Rechtsberatung der Kärntner Rechtsanwaltskammer**

9020 Klagenfurt  
im Bürgerservice der Landeshauptstadt Klagenfurt  
Rathaus, Neuer Platz 1  
T 0463/ 537 2750

frauenbüro  
KLAGENFURT

Frauenbüro Klagenfurt  
Kumpfgasse 20/2  
9010 Klagenfurt  
Tel [0463] 537 4656  
Fax [0463] 537 6293  
[frauenbeauftragte@klagenfurt.at](mailto:frauenbeauftragte@klagenfurt.at)  
[www.klagenfurt.at/frauen](http://www.klagenfurt.at/frauen)